



1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Luckau hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 05.10.1994 gemäß § 53 i.V.m. den §§ 56 bis 64 des LwAnpG¹ sowie nach den §§ 1 und 4 des FlurbG², durch den 1. Änderungsbeschluss vom 20.06.1997, durch den 1. Teilungsbeschluss vom 07.06.2000 und durch den 2. Teilungsbeschluss vom 11.03.2002 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Spreewald I Verfahrens - Nr.: 2002 D

wird gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 8 (1) FlurbG und dem BbgLEG³ wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführtes Flurstück wird aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Stadt Vetschau/ Spreewald
Gemarkung Raddusch
Flur 2
Flurstück 297

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

³ Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg. I Nr. 14 S. 298), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2010

Die Flächengröße des auszuschließenden Flurstücks beträgt laut Liegenschaftskataster ca. 55 m². Das auszuschließende Flurstück ist auf dem beigefügten Kartenauszug im Maßstab 1: 1 000 dargestellt und blau gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Kartenauszug wird dem beteiligten Grundstückseigentümer zugestellt.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Der Eigentümer des auszuschließenden Flurstückes scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

⁴ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 50 Gesetz vom 23.07.2013

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG⁴). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für das auszuschließende Flurstück werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten fallen gemäß § 105 FlurbG der Teilnehmergeinschaft zur Last.

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁵ angeordnet.

8. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Bodenordnungsgebietes Spreewald I nach den Vorschriften gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit dem § 8 (1) FlurbG und dem BbgLEG liegen vor.

Der Ausschluss des Flurstücks erfolgt sowohl aus vermessungstechnischer als auch aus bodenordnerischer Sicht.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist erforderlich, um den Zweck der Bodenordnung besser zu erreichen.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO liegt sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der Zustellung dieses Beschlusses.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Luckau
Karl – Marx – Str. 21
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

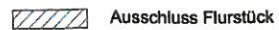
Luckau, den 31. Jan. 2014

Im Auftrag

Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung

Anlage: Kartenauszug





 Landeskart für Ländliche Entwicklung, Landschaftswirtschaft und Raumordnung	BOV Spreewald I
	Verf.-Nr.: 2002D
	Gebietskarte 1. Änderungsbeschluss
	Ausschluss eines Flurstückes
	Maßstab: 1: 1000 erst.: 29.01.2014